

11.1 Der Auftraggeber (AG) ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Der Auftragnehmer (AN) hat für die Baustelle einen fachlich geeigneten und weisungsbefugten Beauftragten (Bauleiter AN) zu bestimmen, der an seiner Stelle Verhandlungen führen, Verbindlichkeiten eingehen und andere Willenserklärungen abgeben sowie die vorschrifts-, vertragsgemäße sichere und termingerechte Baudurchführung überwachen kann. Ein Wechsel oder eine beabsichtigte Abberufung des Beauftragten bedarf der Zustimmung des AG. Bei Nichteignung ist der Beauftragte auf Verlangen des AG abzulösen. Der Beauftragte AN hat mit dem Auftraggeber AG die jeweils notwendigen und erforderlichen Maßnahmen unter erforderlichenfalls der Einbeziehung weiterer Organisationsstellen der FHG abzustimmen.

11.1.1 Koordination und Überwachung**a.) Bauüberwachung**

Der AG setzt einen Beauftragten ein (Bauleiter AG), der in seinem Auftrage die vorschrifts-, vertragsgemäße, sichere und termingerechte Baudurchführung durch den AN überwacht. Dieser Beauftragte ist gegenüber dem AN, seinen Beauftragten und seinen Beschäftigten weisungsbefugt.

b.) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der AG setzt bei den der BauStellV und der Koordinierung nach BauStellV unterliegenden Baustellen einen Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz während der Ausführung des Bauvorhabens ein. Dieser Koordinator ist über seine Rechte nach BauStellV hinaus dem AN und dessen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt.

Der AN hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dem Koordinator sind weiterhin die Ausschreibung, der SIGEPLAN und der Bauablaufplan vorzulegen. Der Koordinator prüft die Dokumente und Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, empfiehlt der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs und fordert die Beauftragten des AG und AN zur Umsetzung der Änderungen auf.

Der Koordinator überwacht die Einhaltung des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften, der Regeln der Technik und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Der AN ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Tätigkeit der Koordinatoren befreit den AN nicht von seiner Verantwortung für die vorschriftsmäßige und sichere Baudurchführung einschl. der Aufsichtspflicht gegenüber den eigenen Beschäftigten und Abstimmungspflicht mit anderen AN. Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

11.2 Zahlungen, Zahlungsweise (§ 16)

Alle Zahlungen werden von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH auf ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut durch Überweisung geleistet.

Alle Preise sind in Euro und Cent anzugeben; ebenso ist die Rechnung in der Einheitswährung zu stellen.

Abschlagszahlungen werden auf Antrag entsprechend den ausgeführten und anerkannten Arbeiten gewährt. Abschlagsrechnungen sollen in Abständen nicht unter 14 Tage eingereicht werden.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind komplette Massenberechnungen und zugehörige Aufmasse, Zeichnungen und Stundenaufstellungen beizufügen. Rechnungen und Massenberechnungen sollten zusätzlich auf Datenträger mit Schnittstelle DA 11 geliefert werden.

11.3 Kalkulationsgrundlagen

Soweit nichts anders beschrieben sind die VOB / B sowie VOB / C in der jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil.

Bei Auftragsvergabe hat der Auftragnehmer der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH die Urkalkulation umgehend in einem verschlossenen Umschlag zur evtl. Überprüfung der Nachträge zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen sofern diese gravierenden Einfluss auf die Gesamtleistung haben.

11.4 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Siehe Sicherheitsmerkblatt für betriebsfremde Unternehmen und Arbeitskräfte

11.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Durch den AG wird eine Baustromversorgung vorgehalten. Die Kosten werden vom AG übernommen.

Hierzu siehe auch weitere zusätzliche besondere Vertragsbedingungen, Ziffer 10.1.6

Die Steckdosen der Hausinstallation sind als Anschlusspunkte nicht zulässig. Die durch den AN genutzten elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den gültigen Regeln der Technik entsprechen sowie einer regelmäßigen Prüfung unterliegen (Nachweis ist vorzulegen).

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN zu sorgen.

11.6 Wasserversorgung

Die Wasserentnahme wird vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der AN hat für den wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang Sorge zu tragen.

Eine Gewähr, dass die benötigten Wassermengen jederzeit zur Verfügung stehen, wird vom AG nicht übernommen.

Hierzu siehe auch weitere zusätzliche besondere Vertragsbedingungen, Ziffer 10.1.6

11.7 Luftsicherheitsbestimmungen

Die Bauarbeiten können gewissen Einschränkungen durch den Flugverkehr und Personenverkehr sowie durch öffentlichen und nichtöffentlichen Straßenverkehr, die vor Beginn im einzelnen durch den Beauftragten AN mit dem Beauftragten AG zusammen und den jeweiligen Organisationsstellen der FHG abgesprochen werden müssen, unterliegen.

Das Vorfeld darf nur mit einem zu beantragenden Ausweis betreten und befahren werden. Die Bestimmungen über das Befahren des Abfertigungsvorfeldes sind strikt einzuhalten.

- Für das Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen sind besondere Ausweise erforderlich. Diese sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn für das Ausführungspersonal schriftlich zu beantragen.

Die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung durch die Luftaufsichtsbehörde betragen Euro 40,00; die Kosten für die Ausstellung eines Ausweises betragen: Euro 27,75 pro Person, zzgl. der gesetzlichen MwSt.; zzgl. Euro 2,75 für Ausweishülle mit Clip. Die Kosten für die Erstantragsbearbeitung / Wiederholungsüberprüfung ohne Ausweiserstellung betragen Euro 40,00 pro Person. Außerdem ist eine Sicherheitsschulung (Dauer ca. 4,5 Std.) erforderlich. Die Kosten hierzu betragen Euro 91,70 pro Person, zzgl. MwSt. Des Weiteren ist für die Hinterlegung und Verwaltung der EU-VO Sicherheitsschulung eine Gebühr i.H. von Euro 7,50 pro Person zu entrichten. Die Kosten sind vom AN zu tragen.

Während der gesamten Bauzeit sind auf dem Gelände des Flughafens, einschl. der Baustelle, nur amtlich zugelassene LKW's und Fahrer mit den entsprechenden Führerscheinen zugelassen.

Ein Befahren der Betriebsflächen im Vorfeldbereich außerhalb des abgesperrten Baubereiches ist im Sonderfall nach Rücksprache mit dem AG nur für Fahrer mit Vorfeldeinweisung und durch Fahrzeuge mit Vorfeldberechtigung möglich.

- Die Kosten für die Vorfeldeinweisung (Dauer ca. 4 Std.) betragen Euro 84,00 pro Person und sind vom AN zu tragen, ebenso die Schulungszeit der Fahrer. Das vom AN zu tragende Entgelt für die Erteilung einer Fahrzeugplakette beträgt für 1 - 31 Tage Euro 30,00 pro Fahrzeug; für 1 Tag bis 1 Jahr Euro 120,00 pro Fahrzeug.
- Für vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Schweiß-, Löt-, Brenn-, Schneid- und Auftauarbeiten gilt die Geschäftsanweisung GA-GF-18 der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Des Weiteren ist die Geschäftsanweisung GA_GF_10 "Brandschutzordnung" zu beachten. Diese können beim Auftraggeber eingesehen werden.

11.8 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber – auf Verlangen - arbeits-tätiglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen müssen mindestens enthalten sein:

- täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- täglich die Leistung des Auftragnehmers und die Zahl der von ihm beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, einschl. Namensangaben;
- geleistete Stundenlohnarbeiten;
- Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
- Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen, u.dgl.)

11.9 Anforderungen an CAD-Datenlieferung

- Dateiformat: DWG für AutoCAD 2012.
- Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem Lagestatus 100. Die Koordinatenlage sowie BKS im Modellbereich soll nicht verändert werden (Bitte nicht drehen, verschieben, skalieren). Dies gilt für Grundrisse und Lagepläne.
- Dimension: 2D-Darstellung.
- Zeichnungseinheit: 1 Meter.
- Lt - Faktor 0.1
- Die Layer- und Gewerkestruktur der FHG ist zu verwenden. Dies gilt für Grundrisse und Lagepläne.
- Die Layer- und Gewerkeleiste sowie die Vorlage DWG-Datei sind von FHG anzufordern.
- Die in den Zeichnungen der FHG verwendeten Textstile, Linientypen, Blöcke, Layernamen sind zu übernehmen.
- Die Farbe Gelb ist nicht für Texte und Linien zu verwenden (auch keine anderen hellen Farben).
- Externe Referenzdateien sind einzubinden.
- Vor der Datenlieferung ist die Zeichnung zu bereinigen (nicht verwendete Blöcke, Layer, Textstile, Linientypen usw).
- Im Übrigen gelten für die Darstellung DIN-Normen.
- Die Dokumentation erfolgt in digitaler Form (DWG- und PDF-Dateien) sowie in Papierform.
- Weitere technische originale Dokumentationsunterlagen wie Baugenehmigungsunterlagen, geprüfte statische Berechnungen und Positionspläne, Nachweise, Beschreibungen, Listen, Schemen usw. sind außer in Papierform auch im PDF-Dateiformat zu liefern.

11.10 Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden und übermittelten Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.

11.11 Mängelansprüche

Sofern in den Vorbemerkungen keine Angaben gemacht sind beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teilen davon 5 Jahre.

11.12 Vertragsstrafe

Sollte basierend auf dem Blatt 214 „Besondere Vertragsbedingungen“ unter Punkt 2 eine Vertragsstrafe vereinbart sein so gilt hierzu ergänzend:

- Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Kalendertag des Verzuges die unter Punkt 2.1 genannte Vertragsstrafe zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.
- Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vertraglich vereinbarten Zwischenfristen / Einzelfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Kalendertag des Verzuges die unter Punkt 2.2 genannte Vertragsstrafe des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- Die maximal in Betracht kommenden Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen.
- Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

11.13 Einhaltung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Diese Regelung gilt für jegliche Bauleistung ab einem Auftragswert von 10.000,-- €. Folgende Regularien sind bezüglich Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen einzuhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,84 € zu bezahlen,
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,
- sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Einschlägig ist für diese Vergabe folgender allgemein verbindlich erklärter bzw. repräsentativer Tarifvertrag:

TV zur Regelung der Mindestlöhne vom 03.05.2013, verbindlich ab 01.01.2014 durch die neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 16.10.2013 (BAnz. AT 18.10.2013 V1)